

Veröffentlichung der Gewährung eines ausschließlichen Rechts

an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG
 Magdeburger Allee 34
 99086 Erfurt

Die Landeshauptstadt Erfurt hat an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 direkt gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 vergeben. Der Vertrag ist am 30.10.2010 in Kraft getreten.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der EVAG ein ausschließliches Recht gewährt. Es dient dem Schutz der direkt an die EVAG vergebenen Verkehrsleistungen.

Die Landeshauptstadt Erfurt gibt das gewährte ausschließliche Recht hiermit bekannt.

1. Vom ausschließlichen Recht geschützte Verkehrsleistungen und Geltungsdauer:

Die vom ausschließlichen Recht geschützten Verkehrsleistungen erfassen alle Linienverkehre, die die EVAG als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erbringt. Diese Verkehrsleistungen sind in der Veröffentlichung über Linienverkehrsgenehmigungen im Freistaat Thüringen des Thüringer Landesverwaltungsamtes enthalten.

(http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/520/linien__bersicht_zum_30.09.pdf)

Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bis zum 30.04.2033 gewährt.

2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich sowie Art der Personenverkehrsdienstleistungen, die unter Ausschluss anderer Betreiber von der EVAG im Stadtgebiet Erfurt erbracht werden

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der EVAG wird das ausschließliche Recht gewährt, im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt Linienverkehre mit Stadtbahnen und Bussen auf der Grundlage von Linienverkehrsgenehmigungen gemäß § 2 Abs. Nrn. 1 und 3, § 42 oder einstweiligen Erlaubnissen gemäß § 20 PBefG innerhalb der Stadtgrenzen zu erbringen. Das schließt alternative Bedienungsformen mit ein.

2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die zeitliche Geltungsdauer des ausschließlichen Rechts ergibt sich aus den von den Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes abgeleiteten Betriebszeiten der einzelnen Linien mit einem Ausschluss von 60 Minuten vor und nach der letzten Fahrt.

2.3 Wirkung des ausschließlichen Rechts

Das ausschließliche Recht schließt für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bis zum 30.04.2033 andere Verkehrsunternehmen von der Erbringung von Personen-

verkehrsdiensten mit Stadtbahnen (Straßenbahnen) und Bussen auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 2 Abs.1 Nrn.1 und 3 , § 42 oder einstweiligen Erlaubnissen gemäß § 20 PBefG als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG in seinem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich aus.

2.4 Ausnahmen vom ausschließlichen Recht

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind folgende Linienverkehre, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

- 2.4.1 Die im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Erfurt 2014 - 2018 in Kapitel 6 auf Grundlage des Rahmenplans Verkehrsverbund Mittelthüringen 2013 - 2017 aufgeführten Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs.1 Nr. 3 und § 42 PBefG anderer Verkehrsunternehmen mit den im NVP vorgesehenen Bedienungsfunktionen.

Die Landeshauptstadt Erfurt wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z.B. durch Fortschreibung des NVP oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern sie die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

- 2.4.2 Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs.1 Nr.3 , § 42 PBefG, die von der EVAG in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG erbracht werden(z.B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung).

Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens aufgrund von Vereinbarungen mit der EVAG.

- 2.4.3 Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotenzial unter 20 Fahrgästen pro Tag und Linie.

3. Begründung des ausschließlichen Rechts

Die Landeshauptstadt Erfurt ist gemäß Thüringer ÖPNV-Gesetz (§ 3) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und damit zuständige örtliche Behörde nach der VO 1370/2007.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem Anforderungsprofil ihres Nahverkehrsplans hat die Landeshauptstadt Erfurt beschlossen, die EVAG mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 mit Wirkung zum 30.10.2010 bis zum 30.04.2033 zu betrauen.

Die Landeshauptstadt Erfurt ist als zuständige örtliche Behörde befugt, ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Landeshauptstadt rechtmäßig nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 vergeben.

Das ausschließliche Recht ist im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ausreichend bestimmt beschrieben.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linienverkehre steht im Ermessen der Landeshauptstadt Erfurt als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs.8 Satz 1 PBefG).

Die Linienverkehre der EVAG sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien von Stadtbahn, Stadt- und Regionalbussen gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz sowohl von Fahrpersonal als auch Bussen und Stadtbahnen durch eine optimale Umlaufplanung, Dienst- und Fahrplanung, die das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die Gesamtvergabe aller Linienverkehre in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die EVAG entspricht dem berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Erfurt, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr so gering wie möglich zu halten.

Durch die kürzere Laufzeit aller Linienverkehrsgenehmigungen gegenüber dem vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag ist die bestehende Integration der Linienverkehre nicht über dessen Gesamtzeitraum gesichert, so dass es erforderlich ist, die gewollte Integration der an die EVAG vergebenen Linienverkehre rechtlich abzusichern.

Die von der Landeshauptstadt Erfurt gewollte integrierte Bedienung aller Linienverkehre auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die EVAG setzt voraus, dass die Liniengenehmigungen wiederum der EVAG erteilt werden. Um dies zu gewährleisten, werden die an die EVAG vergebenen Verkehrsleistungen durch die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zugunsten der EVAG in angemessener Weise geschützt.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen mit ihrer im VMT-Rahmenplan bzw. im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienungsfunktion und anderer im Abschnitt 2.4 aufgeführte Linienverkehre. Die Landeshauptstadt Erfurt wird weitere Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen, wenn diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen. Damit wird das ausschließliche Recht auf den notwendigen Schutz der mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen beschränkt.

Linienverkehre mit einem geringen Fahrgastpotenzial werden gemäß § 8a Abs.8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Erfurt, den 22.12.14


Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

